

GL_GERICHTE OG.2019.00062 vom 15. Oktober 2019

GL Gerichte, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2019.00062

FR: GL_GERICHTE OG.2019.00062 du 15 octobre 2019

IT: GL_GERICHTE OG.2019.00062 del 15 ottobre 2019

Regeste

Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung

Erwägungen

E. 1

Gestützt auf die Anzeige von A._____ führte die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus gegen D._____ eine Strafuntersuchung. Mit Verfügung vom 23. Juli 2019 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein (SA.2019.00271 act. 12/1/01). Gegen die Einstellungsverfügung liess A._____ durch ihren Rechtsvertreter mit Eingabe vom 5. August 2019 Beschwerde erheben und beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung (act. 2).

E. 2

Mit Schreiben des Obergerichts vom 20. August 2019 (act. 9) wurde A._____ in Anwendung von Art. 383 Abs. 1 StPO aufgefordert, innert 20 Tagen nach Erhalt der Aufforderung einen Kostenvorschuss von CHF 600.— einzuzahlen, andernfalls auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werde.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat in der Folge den verlangten Kostenvorschuss innert Frist nicht überwiesen (vgl. act. 11 und Art. 90 Abs. 1 StPO).

E. 4

Das Nichtleisten des Kostenvorschusses hat zur Folge, dass auf die Beschwerde von A._____ vom

E. 5

Bei diesem Ausgang des obergerichtlichen Verfahrens ist die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr wird auf CHF 300.— festgesetzt (Art. 8 Abs. 2 lit. a Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess).
_____ Die Präsidentin verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.